

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „krone.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar und seine Mitglieder Eva Gogala, Anita Kattinger, Arno Miller, Mag. Serdar Sahin und Mag.^a Ina Weber in seiner Sitzung am 28.02.2022 im selbständigen Verfahren gegen die „**Krone Multimedia GmbH & Co KG**“, Muthgasse 2, 1010 Wien, als Medieninhaberin von „krone.at“ eine mündliche Verhandlung durchgeführt. Der Senat hat wie folgt entschieden:

Der Beitrag „**USA: Restaurant-Gast erschießt Räuber bei Überfall**“, erschienen am 09.01.2023 auf „krone.at“, **verstößt gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Beitrag wird über einen Überfall auf ein Restaurant in den USA berichtet. Viele der Besucherinnen und Besucher seien gerade dabei gewesen, ihr eben bestelltes Essen zu verspeisen, als ein maskierter Räuber in das mexikanische Fast-Food-Restaurant Ranchito Taqueria in Houston im US-Staat Texas gestürmt sei. Doch der Täter hätte offenkundig nicht mit Gegenwehr gerechnet, während des Überfalls habe ein Restaurantbesucher seine Pistole gezogen und auf den Räuber gefeuert.

Anschließend heißt es, dass der Restaurantbesucher dem Räuber viermal in den Rücken geschossen habe, und als der Mann reglos auf dem Boden gelegen sei, nochmals in den Kopf. Dann habe der Schütze die Wertsachen an die geschockten anderen Gäste verteilt, ehe er seelenruhig hinausgegangen und mit seinem Pick-up-Truck davongefahren sei. Die Polizei suche nun nach dem Schützen, um ihn als Zeugen zu befragen. Seine Aktion gelte laut US-Waffengesetzexpertin Carmen Roe vor dem Gesetz als Selbstverteidigung: „Wer um sein Leben fürchtet, der darf handeln. Man darf die Bedrohung neutralisieren - egal, wie oft man schießt.“

In den Beitrag war ein Video von Twitter eingebettet, das die Erschießung des Räubers zeigt.

Ein Leser ersuchte den Presserat um eine medienethische Prüfung des Beitrags.

Die Medieninhaberin von „krone.at“ hat von der Möglichkeit, am Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Der Senat hält zunächst fest, dass Berichte über Straftaten wie Raubüberfälle sowie die im Zuge der Tat erfolgte Tötung des Täters grundsätzlich für die Öffentlichkeit relevant sind (vgl. in dem Zusammenhang speziell die Mitteilung 2019/281). Aus dem öffentlichen Interesse an der Kriminalberichterstattung ergibt sich jedoch nicht, dass der Persönlichkeitsschutz des Täters missachtet werden darf (siehe bereits z.B. die Entscheidungen 2017/68, 2018/269, 2019/182 und 2020/192).

Nach Auffassung der Senate des Presserats ist die Würde eines Menschen, die in Punkt 5 des Ehrenkodex ausdrücklich erwähnt wird und den Kern des Persönlichkeitsschutzes betrifft, auch postmortal zu beachten. Im vorliegenden Fall wurde ein Video veröffentlicht, in dem ein Räuber von einem Restaurantbesucher erschossen wird; darauf wird in der Überschrift des Beitrags auch explizit hingewiesen. Derartige Aufnahmen betreffen neben der Menschenwürde auch die Intimsphäre des Erschossenen – Punkt 6 des Ehrenkodex; siehe dazu die Entscheidungen 2014/149, 2015/S004-I und 2015/S008-II. Im Sinne dieser Entscheidungspraxis sieht der Senat in der Veröffentlichung des Videos eine grobe Missachtung des Persönlichkeitsschutzes.

Dabei ist es unerheblich, dass die involvierten Personen aufgrund der schlechten Bildqualität nicht deutlich zu erkennen waren bzw. der Räuber im Video eine Strumpfhaube trägt. Für sein unmittelbares Umfeld ist der Verstorbene allein schon aufgrund des drastischen Vorfalls identifizierbar (vgl. dazu u.a. die Entscheidungen 2020/010, 2020/306, 2021/108 und zuletzt 2022/S001-II). Ob das Video zuvor in anderen (sozialen) Medien veröffentlicht wurde, spielt keine Rolle: Die Redaktion von „krone.at“ muss eigenständig darüber entscheiden, ob Bildmaterial persönlichkeitsverletzend ist. Die Verbreitung des Videos auf Twitter rechtfertigt die Übernahme durch professionelle journalistische

Medien nicht automatisch (vgl. die Entscheidungen 2021/076, 2021/326 und 2021/415). Im Übrigen sollten Medien gerade bei Bildmaterial, in dem brutale Gewalt zu sehen ist, zurückhaltend sein und damit verantwortungsvoll umgehen. In diesem Zusammenhang weist der Senat auch noch darauf hin, dass Onlinebeiträge grundsätzlich auch Kindern und Jugendlichen zugänglich sind (vgl. bereits die Erklärung 2011/056).

Im Ergebnis kann der Senat an der Veröffentlichung des Videos kein legitimes Informationsinteresse erkennen (Punkt 10.1 des Ehrenkodex). Nach Ansicht des Senats diene die Veröffentlichung des Videos in erster Linie der Befriedigung des Voyeurismus und der Sensationsinteressen gewisser Leserinnen und Leser (Punkt 10.3 des Ehrenkodex). Das brutale Video wurden wohl vor allem deshalb in den Beitrag eingebettet, damit sich dieser stärker im Internet verbreitet. Das betroffene Medium wurde daher seiner Filterfunktion nicht gerecht.

Zumindest merkt der Senat positiv an, dass der Beitrag vom Medium im Nachhinein entfernt wurde und daher inzwischen nicht mehr abrufbar ist. Der gravierende Eingriff in die Würde und Intimsphäre des Täters erlaubt es im vorliegenden Fall jedoch nicht, aufgrund der nachträglichen Löschung von der Feststellung eines Verstoßes gegen den Ehrenkodex abzusehen.

Der Senat stellt somit den **Verstoß gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex** gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates fest und fordert die „**Krone Multimedia GmbH & Co KG**“ gemäß § 20 Abs. 4 VerfO auf, die Entscheidung freiwillig zu veröffentlichen oder bekanntzugeben.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 2
Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar
28.02.2023